

## Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung UniInstitutional Euro Reserve Plus (ISIN: DE000A1C81J5)

### Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH (nachfolgend: Union Investment) hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Fonds UniInstitutional Euro Reserve Plus zu ändern.

Das Sondervermögen wird aufgrund des Niedrigzinsumfeldes in einen kurzlaufenden Rentenfonds ausgerichtet, indem die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der im Sondervermögen gehaltenen Vermögenswerte künftig zwischen sechs Monaten und einem Jahr liegt. Ferner liegt die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der im Sondervermögen enthaltenen Anleihen und sonstigen verzinslichen Wertpapiere zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Für das Sondervermögen können auch Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit von über zwei Jahren erworben werden.

Darüber hinaus werden Anpassungen in den Kostenregelungen vorgenommen. Neben redaktionellen Anpassungen wird die pauschale Vergütung für den Abschluss von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäfte reduziert und die bisherige Regelung des § 6 Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Im Einzelnen werden die im nachfolgenden Tableau ausgewiesenen Änderungen umgesetzt.

<b>Änderung der BAB</b>	<b>Vollständiger Wortlaut der Neufassung:</b>
§ 2 Abs. 2	Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der im Sondervermögen enthaltenen Anleihen und sonstigen verzinslichen Wertpapiere liegt zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer der im Sondervermögen gehaltenen Vermögenswerte beträgt zwischen sechs Monaten und einem Jahr. Für das Sondervermögen können auch Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit von über zwei Jahren erworben werden.
§ 6 Abs. 1	Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,50 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder anteilig für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt und

	im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.
§ 6 Abs. 2	Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- geschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
Der vormalige § 6 Abs. 3 entfällt, weshalb sich die Nummerierung aller nachfolgenden Absätze ändert.	
§ 6 Abs. 3 (neu)	Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vergütung der Verwahrstelle;</li> <li>b. bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;</li> <li>c. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;</li> <li>d. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen;</li> <li>e. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;</li> <li>f. Vergütung für Datenversorgung und –pflege;</li> <li>g. Vergütung für Berichts- und Meldewesen;</li> <li>h. Vergütung für das Rechnungswesen des Sondervermögens;</li> <li>i. Vergütung im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).</li> </ul> Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
Überschrift vor § 6 Abs. 4 (neu)	Vergütungen, die zusätzlich an Dritte zu zahlen sind

§ 6 Abs. 4 (neu)	Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes.
§ 6 Abs. 5 (neu)	Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütung und Kosten sowie nach Ziffer 6e) als Aufwendungsersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 0,71 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes betragen.
§ 6 Abs. 6 (neu)	<p>Neben den vorgenannten Vergütungen und Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;</li> <li>b. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;</li> <li>c. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;</li> <li>d. Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;</li> <li>e. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelbeträge, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes ermittelt werden;</li> <li>f. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, sowie mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.</li> </ul>

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteilscheine bis zum 10. Januar 2019 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 15. Januar 2019 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung